Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1859)

Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3. 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

№ 44. Mittwoch den 1. Juni. 1859.

Die Bischofswahl in Chur.

(Mitgetheilt.)

— † Dienstags rückten allmälig die Hochw. Domherrn zum Wahlcapitel in Chur ein. Die erste Sitzung am Mittwoch war vorberathenden Verhandlungen gewidmet. Am Donnerstag fanden sich sämmtliche Domherrn, 22 an der Zahl, zur Mette und Hores ein, nach deren Vollendung das feierliche Hochamt begann, celebrirt vom Hochw. Domprobst Riesch. Während der heil. Handlung empfingen die Hochw. Wahlcapitularen gemeinschaftlich die heilige Communion aus den Händen des Celebranten und am Ende wurde das Veni Creator angestimmt, das ernst und feierlich in den geräumigen Hallen des altehrwürdigen Domes wiederhallte. Nach eingenommenem Frühstück in der Sacristei, begann sodann das wichtige Wahlgeschäft, das mit einer entsprechenden, inhaltsreichen Rede vom Hochw. Domprobst Riesch eröffnet wurde. Die Sitzung dauerte den ganzen Vormittag bis halb 12 Uhr, wo sich die Hochw. Wähler zur Mittagstafel in's bischöfliche Schloß zurückzogen. Nachmittags 3 Uhr Fortsetzung der Sitzung. Gegen 5 Uhr verkündete der harmonische Klang sämmtlicher Glocken vom Dom und Böllerschüsse von der nahen Anhöhe, der Stadt und Landschaft, daß Churs Bischofssitz nicht länger mehr verwaist, und der Diöcese wieder ein Oberhirt gegeben sei. Es war der Hochwürdige Herr

Nicolaus Florentini,

bisheriger Domdecan, von Münster, aus der Wahlurne hervorgegangen. Der Gewählte bat sich Bedenkzeit aus, die ihm jedoch nicht gewährt wurde. Nebst dem neu gewählten Oberhirten vereinigten Hochw. Herrn Domscholaster Demont die meisten Stimmen auf sich. Auf Personen außer dem Kreise des Domcapitels sollen keine Stimmen gefallen sein. Nach Verkündigung der Wahl von der Kanzel, durch einen der Herrn Scrutinatoren, begab sich das hohe Domcapitel aus der Sacristei in's Chor, wo sogleich das „Te Deum" abgesungen wurde; nach dessen Vollendung die Domherrn dem neu gewählten Bischof ihre Huldigung durch Handkuß darbrachten. Sodann wurde Hochderselbe vom Domcapitel in seine Wohnung zurückgeführt, der sichtbar gerührt, von den heißesten Segenswünschen aller Anwesenden begleitet wurde. —

Wir können dem hohen Domcapitel, wie der ganzen Diöcese, nur Glück wünschen zu der getroffenen Wahl. Der Gewählte ist ein frommer, bescheidener, wissenschaftlich gebildeter practischer Mann und gründlicher Theologe. —

Wohl mag Hochderselbe, als er sich Bedenkzeit erbat, die ganze Schwere der neuen Bürde und das Schwierige der Aufgabe seines hohen Amtes tief in seinem Herzen empfunden haben, wenn er um sich schaute und ringsum nur trübe, gewitterschwangere Wolken am Horizonte aufsteigen sah, die mehr denn je die Kirche Gottes zu gefährden und ganz besonders ob den Häuptern ihrer Oberhirten sich zu entleeren drohen. — Möge ihm der Segen des Himmels reichlich zufließen, daß er mit Kraft und Gewandtheit das Steuer ergreife und muthig das ihm anvertraute Schifflein durch die wogende Brandung der Zeit hindurch lenke, wofür wir als Diöcesanangehörige unser schwaches Gebet vereint zum Himmel senden wollen, auf daß ihm Gott Gesundheit und Stärke verleihen und er eine Reihe von Jahren hindurch seine segensvolle Wirksamkeit entfalten möge. *) Wir schließen mit dem Ausrufe: „CurIa gauDe! tIbI fLoret VIs Magna CorusCat!" —

*) Die „Schwyzer-Zeitung" sagt anläßlich dieser Bischofswahl: „Der neue Würdenträger wird sich in seinen Handlungen eben so wenig übereilen, als von Vorhaben, für die er einmal eingenommen ist, abschrecken lassen. So weit wir ihn kennen, ist er eine durchaus selbstständige Natur, die nicht dazu angethan ist, von Einflüssen in seinem Thun und Meiden bestimmt zu werden. Der Hochwürdigste Bischof Florentini ist ein naher Verwandter des Hochwürdigen Pater Theodosius Florentini und theilt mit ihm den klaren, practischen Blick in die verschiedensten Lebensverhältnisse, der ein Erbgut der Männer dieser Familie zu sein scheint; dieser Zug seines Geistes wird erhöht durch eine uner-

Verwahrung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von St. Gallen an Landammann und Kleinen Rath gegen die Deplazetirung des Herrn Pfarrers Klaus in Amden.

—

Sie setzen mich durch Protocollauszug und Zuschrift vom 4. April d. J. von der Straffentenz in Kenntniß, die Sie gegen den Hrn. Pfarrer Jak. Bonifaz Klaus in Amden wegen eingeklagtem „Mißbrauch seines geistlichen Amtes" unter'm 4. gl. Monats erlassen haben. Damit entziehen Sie demselben für seine bisher innegehabte Pfarrpfründe das Placet, verbieten ihm vom Tage der Eröffnung Ihres Beschlusses an — alle pfarrlichen Functionen in der Gemeinde Amden, erklären mit dem gleichen Tage für ihn das Recht des Fortbezuges des Pfrundeinkommens als erloschen und weisen ihn aus der Pfarrei Amden fort, die er innert 8 Tagen zu verlassen habe. Zur Vollziehung dieser Strafverfügung ist die kürzeste Frist anberaumt, sie fällt in die wichtigste Zeit des Kirchenjahres, und der Seelsorger soll einer großen Berggemeinde gerade in der österlichen Zeit so schnell entrissen werden, wo der religiöse Unterricht der Kinder zur heiligen Beicht und Communion, das Versehen der Kranken, die Spendung der heiligen Sacramente, die vermehrten Gottesdienste und Kanzelvorträge alle Zeit und Kraft eines Seelsorgers in Anspruch nehmen. Zu diesem gewaltsamen Unterbruch aller pfarrlichen Wirksamkeit in Amden ist dieser Tage noch der weitere Uebelstand getreten, daß der bisherige Herr Kaplan in dort von dem Hochwürdigsten Ordinarius seiner Heimath-Diöcese zurückgerufen werden mußte, die Pfarrei Amden daher ihrer beiden Pfarrgeistlichen verlurstig wurde.

Durfte ich gerade in dieser Zeit eine milde Berücksichtigung der Umstände für die religiöse Wohlfahrt der Pfarrgenossen wohl erwarten, da ich in dem Verzuge der Vollziehung dieser Strafverfügung keine Gefahr erblicken kann, so mußte — abgesehen von allen weitern Gründen — das Strafurtheil selbst mich um so schmerzlicher überraschen, als weder bei mir noch bei meinem Ordinariate von irgend einer Seite eine Klage gegen den Herrn Pfarrer Klaus vorgebracht wurde, so lange er die Seelsorge in Amden verwaltete. Vielmehr haben die dortigen Ortsbehörden und Pfarrgenossen sowohl über die Pastoralwirksamkeit, als über den musterhaften Wandel ihres Seelsorgers die rühmlichsten Zeugnisse abgelegt und diese auch in jüngster Zeit vor unserm Abgeordneten auf's Neue wieder bestätigt. Hätte auch der unbewachte Eifer, von der Mäßigung nicht gehörig berathen, zu einzelnen Mißgriffen verleitet, — wer darf sich rein von solchen nennen, der sein zurückgelegtes jüngeres Alter überschaut? und ließ zuweilen das sonst redliche Bestreben, zum Wohle der Pfarrgenossen gewissen Uebelständen zu begegnen, größere Ruhe und Ueberlegung wünschen, wird dann in der Wagschaale billiger Beurtheilung die gewissenhafte Pflichttreue im Amte, die opferwillige Hingebung für die Pfarrkinder, die unermüdete Thätigkeit in der Kirche, in der Schule, im Armenhause und am Krankenbette, wird endlich das vorleuchtende Beispiel dieses Seelsorgers nicht volle Anerkennung und milde Berücksichtigung verdienen? Die Gläubigen, die er im Glauben und in der Tugend gestärkt, die Aergernisse, die er in der Gemeinde beseitiget, die aufwachsende Jugend, die er dem öfteren Wirthshausbesuche und anderen Gefahren mit Erfolg entzogen, die Verwahrloseten, die er dem Müssiggang und Bettel entrissen und zur Thätigkeit und Sparsamkeit angeleitet; die Kranken, denen er so viele Stunden seines Lebens bei Tag und Nacht gewidmet; die Nothleidenden, mit denen er sein spärliches Einkommen barmherzig getheilt, die armen Kinder zu Hause und in der Ferne, für deren religiöse und leibliche Pflege er väterlich gesorgt hat, sind neben allfälligen Mängeln ebensoviele sichere Belege vorzüglicher Verdienste, welche dem hart bestraften Seelsorger vor Gott und der urtheilenden Welt zu gut kommen und in dieser schweren Heimsuchung ihn mehr aufrichten und trösten werden, als meine schwachen Worte es vermögen.

Betrachte ich, von diesem Bewußtsein geleitet, die gegen den Herrn Pfarrer Klaus ausgefällte Straffentenz, dann weiß ich für den Ausdruck meiner Gefühle keine Worte zu finden. Da mir aber zur Stunde die nöthigen Vorlagen mangeln, kann ich mich gegenwärtig über den Inhalt der angeführten Motive nicht aussprechen und will vorläufig lediglich in einigen Punkten die Form des Rechtsverfahrens beleuchten, das gegen den genannten Seelsorger ist eingehalten worden.

Ihre hohe Behörde hat von sich aus durch einen weltlichen Beamteten über die seelsorglichen Amtsverrichtungen des Herrn Pfarrers Klaus an Ort und Stelle einen Untersuch vornehmen lassen. Dieser Untersuch wurde ohne jede Mitbetheiligung der geistlichen Behörde geführt, diese erhielt von den daherigen Untersuchungsacten nicht die geringste Kenntniß. Nur das abgeschlossene Strafurtheil ist ihr mitgetheilt worden. In diesem finde ich die Verantwortung des beklagten Seelsorgers nur in allgemeinen Zügen angeführt, seine specielle Rechtfertigung dagegen auf die einzelnen Klagepunkte wird nirgends bemerkt, eben so wenig die Frage berührt: ob und welche Einsprache der Beklagte gegen die Zulässigkeit der gegen ihn einvernommenen Zeugen erhoben habe, ob auch die Ortsbehörden

---

schütterliche Ruhe und einen unentwegten Gleichmuth, die in den schwierigsten Lagen ihn nie verlassen. Die ganze Diöcese kann sich über eine solche Wahl nur freuen."

und überhaupt noch andere Pfarrgenossen in Amden über die Klagepunkte einvernommen worden seien oder nicht. Um diese Lücken auszufüllen, habe ich den Herrn Pfarrer Klaus aufgefordert, sowohl über die einzelnen Klagepunkte als über die rechtliche Beeigenschaftung der Zeugen sich an mein Ordinariat zu verantworten und zu erklären. Bis dahin kann ich weder über die Wahrheit der Zeugenaussagen, noch über die Schuld des Beklagten mir irgend ein bestimmtes Urtheil bilden.

Die schwersten Klagepunkte gegen diesen Seelsorger werden seinen Predigten, ja sogar seinen Ermahnungen **im Beichtstuhle** entnommen. Der Seelsorger ist durch seinen schweren Beruf angewiesen, die Aergernisse und Gelegenheiten zur Sünde zu bekämpfen, „das Wort der göttlichen Lehre zu predigen, komme es gelegen oder ungelegen, die Abirrenden selbst mit Schärfe zurechtzuweisen", wie der heilige Apostel lehrt (2 Tim. 4, 2. Tit. 1, 13.). Erfüllt er mit Eifer diese sorgenvolle Pflicht, so wird er sich oft dem Hasse und der Verfolgung derjenigen aussetzen, deren Leidenschaften und irdischen Interessen er entgegentreten muß, um das religiös-sittliche Wohl seiner Pflegbefohlenen zu schützen. In einem solchen Falle wäre denn zum Rechtsschutze des Beklagten, wie der heilige Ambrosius lehrt (Epist. I. 5.) genau zu prüfen: „ob die Zeugen weder gestern noch vorgestern Feinde des Angeklagten waren, damit sie weder aus Zorn ihm schaden, noch sonst wegen erlittener Kränkung sich an ihm rächen können, da schon das gemeine Recht fordert, daß die Zeugen unbetheiligt und leidenschaftslos erfunden werden." Unverwischbar schwebt dem christlichen Richteramte das warnende Beispiel vor, daß die Leidenschaft selbst gegen unsern allerheiligsten Erlöser falsche Zeugen aufzufinden wußte, die entweder ihm Reden andichteten, die er nie ausgesprochen hatte, oder seinen bestimmten Worten und Reden einen Sinn unterschoben, an den er nie gedacht; so mußte der Unschuldigste den Tod des Kreuzes auf die falschen Anklagen hin erdulden, daß er Gott und den Tempel gelästert, gegen den Kaiser sich vergangen und das Volk gegen die öffentliche Ordnung und Obrigkeit aufgewiegelt habe. Meine Besorgniß über die allfällige Befangenheit einzelner gegen ihren Seelsorger einvernommenen Zeugen wird nicht gemindert, wenn ich diejenigen in's Auge fasse, die kein Bedenken trugen, das Geheimniß der Beichte zum Stoffe ihrer Anklagen zu mißbrauchen, da sie gar wohl wissen konnten, daß das Siegel ewiger Verschwiegenheit für den Priester auf dieser innigsten Gemeinschaft der Gewissen ruht, welches er unter keinen Umständen und selbst um den Preis seiner Ehre und seines Lebens niemals verletzten darf, somit für ihn jede Verantwortung in diesem Gebiete unmöglich, ja ein Act des Meineides und des Sacrilegiums wäre. — Verhält sich die Sache so und nicht anders, so ist jedem Rechtlichgesinnten einleuchtend, welchen unausweichlichen Gefahren alle katholischen Priester bei der Leidenschaft der Menschen, besonders in aufgeregten Zeiten, preisgegeben wären, wenn die weltliche Behörde sich für berechtigt halten würde, sogar das Geheimniß des Beichtstuhles zum Gegenstande ihrer Untersuchung zu machen und Klagen aus diesem Gebiete gegen die Seelsorger anzunehmen, auf die sie keine Silbe zu ihrer Rechtfertigung vorbringen dürfen, vielmehr durch Eid und Pflicht verbunden sind, ewiges und unbedingtes Stillschweigen darüber einzuhalten.

Allein, wären sogar alle Anklagen gegen den mehrbekannten Herrn Pfarrer auf Wahrheit begründet und wäre selbst die Form des gegen ihn beobachteten rechtlichen Verfahrens regelrecht, so mangelt dem über ihn ergangenen Strafurtheile nach göttlichem und kirchlichem Rechte alle und jede gerichtliche Competenz, weil die geistlichen Amtsverrichtungen außerhalb dem Ressort einer weltlichen Behörde liegen und die Jurisdictionsgewalt in geistlichen Dingen nach der göttlich-gegebenen Verfassung der katholischen Kirche einzig und allein den geistlichen Obern, — den Bischöfen und dem Oberhaupte der Kirche, und mit Nichten einer weltlichen Obrigkeit von Jesus Christus ist übergeben und anvertraut worden. Meine Denkschrift vom 4. Decbr. 1857 an den Gr. Rath hat diese Wahrheit zur Genüge nachgewiesen und bewiesen. Ich füge ihr heute die Lehre des großen Gerson bei (Gers. op. II., p. 149): „Nichts kann in der Christenheit die öffentliche Ordnung mehr verwirren, als wenn man das Weltliche und Geistliche in gleicher Weise regieren will, und wenn man glaubt, daß das Weltliche zugleich auch das Geistliche sei, und die weltliche Gerichtsbarkeit die geistliche in sich schließe." Die neueste gegen den Herrn Pfarrer Klaus unterm 4. d. M. erlassene Straffsentenz ist daher ein schwerer Eingriff in die unveräußerlichen Rechte und Befugnisse des Episcopates und der Kirche, ein im Bereiche der katholischen Kirche durchaus unzulässiger und unberechtigter Act, gegen den ich hiermit vorläufig meine feierliche Einsprache erhebe und zugleich die Rechte meines bischöflichen Hirtenamtes, sowie jene des schwer betroffenen Seelsorgers verwahre. Inzwischen aber will ich in dieser neuen Trübsal mein Herz und meine Hände zu Gott dem Allmächtigen erheben und ihn flehentlich bitten, daß er nach der Fülle seiner Erbarmungen die Tage der Prüfungen abkürzen und der Kirche wieder den langersehnten Frieden verleihen wolle.

Von dieser meiner Zuschrift an Ihre hohe Behörde werde ich zugleich dem katholischen Administrationsrath Kenntniß geben.

✝ **Johannes Petrus**, Bischof.

So lautet die Verwahrung des Tit. Herrn Bischofs an den Kleinen Rath über den gegen den Herr Pfarrer Klaus gefällten Deplacetirungsbeschluß. Aber nicht nur der Hochwürdigste Landesbischof hat gegen diesen Beschluß protestirt, die ganze Pfarrgemeinde Amden hat dagegen protestirt; das ganze Land, selbst die Mehrheit der Radicalen hat sich dagegen ausgesprochen — jene ausgenommen, die, vom Parteieifer geleitet, diesen Handel angezettelt haben.

— † **Italienische Bisthümer.** Nach dem kürzlich erfolgten Hinscheide des Erzbischofs von Mailand hat dessen Generalvicar die Administration des Erzbisthums übernommen, und des Kts. Tessin wegen seinen Amtsantritt dem schweiz. Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, dieser aber Verwahrung eingelegt.

— † **Bisthum Wallis.** Der Hochw. Bischof von Sitten hat der ehrwürdigen Geistlichkeit seines Sprengels das Kreisschreiben des hl. Vaters Pius IX., mittelst dessen öffentliche Gebete zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens ausgeschrieben werden, mit einem Begleitungsschreiben übermacht, worin er die Gründe kurz auseinandersetzt, welche uns Schweizer, uns Walliser bewegen sollen, in den gegenwärtigen unheimlichen Zeitumständen der Einladung Sr. päpstlichen Heiligkeit willig nachzukommen.

— * **Wallis.** Der Staatsrath hat folgenden Entwurf eines Decrets dem Großen Rath unterbreitet, durch welchen die Decrete vom 11. und 29. Jänner 1848, betreffend Einverleibung der geistlichen Güter in das Staatseigenthum, widerrufen werden sollen:

Art. 1. Das Decret vom 11. Jänner 1848, welches die Einverleibung der Güter des Bisthums und des ehrwürdigen Capitels von Sitten, der Rectorate der Domkirche, des Seminars wie derjenigen der im Kantone bestehenden Klöster und religiösen Körperschaften in's Staatseigenthum verordnet, und das Decret vom 29. gleichen Monats über Ausführung des vorhergehenden, sind widerrufen.

Art. 2. Die Kirche ist wieder in den Besitz aller Rechte und Liegenschaften gewiesen, welche in den Decreten begriffen und abseite des Staates noch nicht veräußert worden.

Diese wie jene Güter, deren die oberwähnte ehrwürdige Geistlichkeit gegenwärtig genießt, werden zurückerstattet und bleiben ihrer Bestimmung.

Der Staatsrath jedoch ist beauftragt, mit der zuständigen geistlichen Behörde in Unterhandlung zu treten behufs Substituirung des entsprechenden Werthes für die Liegenschaften, die er zu einem öffentlichen Zwecke vorzubehalten für angemessen hält.

Art. 3. Die großen und kleinen in der Domkirche von Sitten bestehenden Jahrzeiten werden zurückerstattet und ihrer Bestimmung wieder gegeben.

Der Große Rath hat diesen Entwurf mit 53 Stimmen gegen 20 angenommen und damit der Kirche ihre frühern Güter zurückgestellt.

— * **Luzern.** Unter Mitwirkung des Gnädigen Herrn Bischofs und des bischöflichen Commissars hat sich in unserm Lande eine **„Elternbruderschaft"** gebildet, welche bereits in 18 Pfarreien eingeführt ist.

Ihre Statuten sammt bischöflicher Approbation lauten, wie folgt: **Christkatholischer Hausväter- und Hausmütter-Verein** (oder christkatholische Elternbruderschaft) unter dem Schutze der heiligen Familie Jesus, Maria und Joseph.

Ich — unterzeichneter Hausvater (unterzeichnete Hausmutter) — gelobe vor Gott und verspreche im Angesichte seiner hl. Kirche, die Gebote Gottes und der Kirche überhaupt treu zu halten und meine Standespflichten gewissenhaft zu erfüllen. — Insbesondere aber nehme ich mir vor und verspreche es vor Gott, mit Treue und Eifer zu erfüllen:

A. Die religiösen Pflichten. Namentlich werde ich

1. die Sonn- und Feiertage heilig halten, den Pfarrgottesdienst an denselben Vor- und soviel möglich auch Nachmittags fleißig besuchen und die hl. Sacramente der Buße und des Altars im Jahre öfters würdig empfangen, und meine untergebenen Hausgenossen auch dazu anhalten;
2. auch die häuslichen Andachten, als das Gebet vor und nach dem Essen und ein gemeinschaftliches Abendgebet (der hl. Rosenkranz) mit den Meinigen nicht vernachläßigen;
3. dem Vereins- oder Bruderschafts-Gottesdienste soweit möglich mit dem ganzen Hause beiwohnen.

B. Die sittlichen Pflichten. Namentlich werde ich unter den Meinigen — Kindern und Hausgenossen —

1. gute Ordnung und Zucht handhaben, keine bösen und unkeuschen Reden dulden und jede Gelegenheit zur Sünde, besonders gegen die Ehrbarkeit und Keuschheit strengstens abschneiden;
2. ihren Umgang mit Andern wohl überwachen, solchen mit Bösen und Ausgelassenen nicht gestatten und sorgen, daß sie von denselben nicht verführt werden;
3. keine irreligiösen, kirchenfeindlichen oder sittenverderblichen Bücher, Schriften, Kalender, Zeitungen u. s. f., sondern deren nur gute anschaffen, aufbewahren und lesen lassen.

Endlich will ich alle Monate einmal — an einem Sonntage — diese Statuten lesen, sie bei mir vor Gott auf's neue angeloben, und jeden Sonntag mich und die Meinigen

(Siehe Beilage Nr. 44.)

und alle Mitglieder dieses Vereins mit drei Vater Unser und Ave Maria der hl. Familie Jesus, Maria und Joseph aufopfern und anempfehlen.

Bischöfliche Approbation. „Indem Wir voran„stehenden Statuten des christkatholischen Hausväter- und „Hausmütter-Vereins (oder der „christlichen Elternbruder„schaft") Unsere Approbation ertheilen und bestimmen, daß „das Vereins- oder Bruderschaftsfest entweder am Sonn„tage des Namens Jesu oder an einem gebotenen Mutter„gottesfeste oder am St. Josephstage zu halten sei, empfeh„len Wir zugleich den genannten Verein allen christkatho„lischen Hausvätern und Hausmüttern auf's nachdrücklichste, „und wollen zur kräftigern Aufmunterung und zur Be„förderung des frommen Vereins und seines löblichen Zwe„ckes den Vereinsmitgliedern für die jedesmalige andächtige „Verrichtung der an jedem Sonntage zu betenden drei Va„ter Unser und Ave Maria anmit einen Ablaß von vier„zig Tagen gewährt und verliehen haben."

Dieser „Elternbruderschaft" hat der Hochw. Commissar Winkler drei Predigten gewidmet, welche soeben unter dem Titel „Jesus, Maria und Joseph" in Luzern erschienen sind und auf die wir unsere Leser umsomehr aufmerksam machen, da der Hochw. Verfasser in klarer Weise die drei schönen Sätze durchführt: I. Jesus = die Weisheit. II. Maria = der Sitz der Weisheit und III. Joseph = das Beispiel der Weisheit.

— * **Aargau.** Die Regierung ist, wie der „Aar. Anz." meldet, nicht gesonnen, in der vom Papste angeordneten Weise Gebete für den Frieden abhalten zu lassen. (?)

Preußen. Am 18. Mai wurde zu Osnabrück das Priesterseminar feierlichst eröffnet.

Bayern. Augsburg. In München wurden am 19. d. M. in der Kirche der barmherzigen Schwestern 15 Candidatinnen eingekleidet und legten 11 Novizinnen das Gelübde ab, darunter mehrere aus der Diöcese Augsburg. Den hehren Act nahm der hochw. Erzbischof Gregor vor, nach dessen Beendigung eine Festtafel im Institutsgebäude stattfand, bei welcher zur freudigen Ueberraschung der Anwesenden J. M. Königin Marie erschien.

Baden. Auf der letzten (10.) Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands wurde bekanntlich Freiburg im Breisgau als Versammlungsort der nächsten Generalversammlung gewählt. Am 12. d. M. nun wurde dem Hochw. Herrn Erzbischof v. Vicari von dem Präsidenten des großherzogl. Ministeriums eröffnet, daß der Abhaltung der 11. Generalversammlung der kath. Vereine Deutschlands zu Freiburg im Herbste d. J. von Seite der großherzoglichen Regierung kein Hinderniß im Wege stehe.

△ **Hessen.** Darmstadt. Für die hier stattfindende evangelische Conferenz hat Professor Dr. Schwabe in Friedberg eine Thesenreihe zum Voraus aufgestellt, worunter sich folgende Erfreuliche befinden. These 4: Aber auch da, wo Trennungen geschichtlich nothwendig geworden, darf denselben doch niemals das Princip der Union, das Bestreben, die Trennung aufzuheben, und die Einheit der Kirche wieder herzustellen, fehlen. — These 5. In der Tendenz der Union, nicht eine neue Confessionskirche neben der vorhandenen zu bilden, sondern die Einheit der christlichen zu verwirklichen, ruht ihr göttliches Recht. These 7. Obgleich die Union nach ihrem Principe über die Grenzen der reformatorischen Kirchen hinausreicht, und an der Möglichkeit ihrer Verwirklichung auch hinsichtlich des morgen- und abendländischen Katholicismus niemals verzweifeln darf, so erscheint doch nach dem bisherigen Gange der Entwicklung die Aussicht hierzu noch in die Ferne gerückt. These 11. Wohl darf die Union nie auf das Recht verzichten, die Aufhebung der Confessionen in eine höhere Einheit anzustreben; doch muß sie, bevor und auch nachdem dieses gelungen, Raum in sich haben für confessionelle Eigenthümlichkeiten und Besonderungen, sofern nur trotz derselben, auf dem Grund des Consensus, die Einheit der Kirche anerkannt und durch gemeinsames einheitliches Kirchenregiment, sowie durch principielle Gewährung der Abendmahlsgemeinschaft zur praktischen Wirklichkeit wird. These 12. Da die Unionsfrage wesentlich eine Kirchenfrage ist, so kann dieselbe nur in Verbindung mit einer, den evangelischen Principien, entsprechenden Organisation der Kirche gedeihlich gelöst werden. — Da dem Protestantismus wesentlich das Staatskirchenthum zu Grunde liegt, so ist bei ihnen kirchliche Einheit über die Staatsgrenzen hinaus unmöglich. Deßhalb ist es merkwürdig, daß man gleichwohl nach Union ringt, während gewisse Katholiken in unbegreiflicher Verblendung die katholische Einheit durch Deprimirung unseres Freikirchensystems lockern wollen.

Koburg. Zu Koburg verstarb plötzlich auf einer Erholungsreise in Folge eines Schlaganfalles der Hochw. Herr Dr. Benkert, geboren 1790, und seit 1838 Domdechant. Die Beerdigung ist am 22. unter großer Betheiligung aus allen Ständen geschehen. Der Selige hat sehr viel Gutes auch durch seine literarischen, rühmlichst bekannten Leistungen gewirkt, besonders durch den von ihm gegründeten und redigirten „Religionsfreund" und der mit demselben verbundenen Athanasia. Sein Heimgang wird vom ganzen katholischen Deutschland schmerzlich empfunden werden. Er ruhe im Herrn!

England. Ein Correspondent der anglicanischen „Union"

vertheidigt die unbefleckte Empfängniß Mariens, und beweis't, daß Martin Luther dieselbe behauptet habe. Hierauf frägt er: Wo ist nun derjenige, der wünschte, in der Verehrung der Mutter Gottes hinter Martin Luther zurück zu bleiben? —

— Die pharisäische Sonntagfeier in der anglicanischen Kirche bietet oft allerlei Abgeschmacktheiten. So gab sie kürzlich Veranlassung zu einer sehr lärmenden Kirchspielversammlung in Blackburn, welche über die Frage, ob am Sonntage die Kirchhöfe geöffnet werden sollten, oder nicht, abzustimmen hatte. Der Vicar und mehrere Andere waren der Ansicht, daß die Besuche von Freunden an den Gräbern der Ihrigen, und die dabei erregten Gefühle eine Entheiligung des Sabbates seien! Diejenigen, welche das Gegentheil behaupteten, und Calvin, Luther und Andere für ihre Meinung anführten, wurden, der gewöhnlichen Sitte der Sabbatarianer gemäß, als Ungläubige ausgeschrieen. Das Endergebniß des langwierigen Zankes war endlich doch eine große Majorität zu Gunsten einer Motion für Oeffnung der Friedhöfe.

Rußland. Es verlautete schon seit Langem, daß die Mäßigkeitspredigten der kathol. Pfarrer im Königreiche Polen so ausgezeichnete Früchte brächten, und ganze Gemeinden dem Genuß des Branntweines feierlich entsagten, so wie, daß die Anzahl der Mäßigkeitsvereine fortwährend im Zunehmen begriffen sei. Zugleich kam aber auch die ganz unglaublich klingende Nachricht, die Regierung habe die Mäßigkeitspredigten und die Vereine verboten. Nun bringt aber das „Univers" einen officiellen Bericht, der das Unglaubliche bestätiget. Der Civil-Gouverneur von Wilna hat nämlich an die untergeordneten Regierungsbehörden ein Circular erlassen, in welchem er sagt, der Finanzminister habe in Erfahrung gebracht, daß im Gouvernement Kowno sogenannte Mäßigkeitsgesellschaften zum Nachtheile des Staates sich gebildet hätten, und fordere ihn auf, solche aufzulösen, und deren fernere Bildung zu verbieten. Der Gouverneur befiehlt demnach den respectiven Behörden, den kathol. Geistlichen die Mäßigkeitspredigten auf das Gemessenste zu untersagen, und die Zuwiderhandelnden zu bestrafen (Temporaliensperre, Absetzung, Gefangensetzung, vielleicht auch Sibirien), und zwar kraft der §§ 164 und 169 (welche von Hintanhaltung von Verbrechen handeln). Kann man sich nun eine größere Barbarei denken, als das Verbot von Predigten gegen die Trunksucht, und nicht genug, sondern noch die Stempelung einer solchen Predigt zu einem Verbrechen? Was verdient eine Regierung, die auf solche Weise aller Moral Hohn spricht, nur um ihre Einkünfte zu vermehren? Was muß aus einem Volke werden, das in dem so fürchterlichen und verheerenden Laster der Trunkenheit noch von Oben herab so begünstiget wird? Die schismatischen Popen freuen sich über das Verbot, weil sie zum Predigtamte weder befähigt noch befugt sind; ebenso freuen sich die großen Gutsbesitzer, weil die Mäßigkeitsvereine ihre Branntweinfabriken bedrohten.

Ostindien. Rev. John Jervis White, seit 13 Jahren anglicanischer Caplan in der Präsidentschaft Bombay, wurde vom dortigen Bischof Canoz in der Kirche „Maria vom Berge Karmel" zu Bombay feierlich in den Schooß der katholischen Kirche aufgenommen.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Graubünden.] Hochw. Hr. Wolf, Professor am Gymnasium zu Schwyz, wurde als Pfarrer von Trimmis gewählt. — Ebenso Hochw. Hr. Bruno Soliva, früherer Pfarrer in Brin, zum Curat in Schlatt, Kt. Appenzell. — [Solothurn.] Die Wahlbehörde hat als Pfarrer von Egerkinden den Hochw. Hrn. Caplan Müller, und als Pfarrverweser von Grenchen den Hochw. Hrn. Vicar Lehmann von Luterbach ernannt.

An das Collegium in Freiburg wird ein Professor der griechischen und lateinischen Sprache (in deutschem Vortrag) gesucht. Besoldung Fr. 1800. Man bittet, sich zu adressiren an die Direction de l'instruction publique du Canton de Fribourg.

In der **Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn** ist vorräthig:

Karten des Kriegsschauplatzes

zu 80 Cent.; Fr. 1. 35.; Fr. 1. 50.; Fr. 4 und Fr. 7. 80.

Im Verlage der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung in Würzburg ist soeben erschienen und zu haben:

Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Die Feier der

ersten heiligen Communion,

3 dreistimmige Lieder von den Communicanten unter der hl. Wandlung, 3 dergleichen von denselben nach der hl. Communion, dann **vier größere Gesänge für Sopran, Alt, Tenor und Baß,** vom Chore während der hl. Communion der Kinder zu singen, nebst einem Opferliede und **Ecce sacerdos magnus** als Anhang, sämmtlich mit obligater Orgelbegleitung von **Joseph Lutz.** 9½ Bogen. In sehr hübschem Notendruck in 8. 1858. Fr. 2. 10.

Die Feier des heiligen

Fronleichnamsfestes.

Eine Sammlung drei- und vierstimmiger Lieder zum Gebrauche bei der **Frohnleichnamsprozession** nebst einem **Fracto demum**, sämmtlich mit Orgelbegleitung von **Joseph Lutz.** 12½ Bogen in sauberem Notendruck. Lex.-8. 1858. Fr. 3. 25.

Diese Lieder sind in Würzburg schon oft und stets mit großem Beifall aufgeführt worden. Außerdem bürgt der Name des Verfassers für gediegene und zweckentsprechende Composition. — Beide Sammlungen enthalten solche Lieder, welche nicht bloß bei den auf dem Titelblatte bemerkten Gelegenheiten, sondern auch in jedem Engelamte und bei jedem Amte nach der hl. Wandlung passend ausgeführt werden können.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.